

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Materialname

FLASH Pearl

Registrationsstatus

Dieses Material wird in Mengen <1 Tonne/Jahr eingeführt. Dieses Produkt und seine Komponenten unterliegen nicht der REACH-Verordnung

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen

Polieren der Zahnoberfläche

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bekannt

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

NSK Europe GmbH

Elly-Beinhorn-Straße 8

65760 Eschborn

Deutschland

Telefon: +49 6196 77606 0

E-Mail: info@nsk-europe.de

ABSCHNITT 2: Gefahrenkennzeichnung

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nach Klassifikationskriterien nicht erforderlich.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme

Nach Klassifikationskriterien nicht erforderlich.

Signalwort

Nach Klassifikationskriterien nicht erforderlich

Gefahrenhinweise

Nach Klassifikationskriterien nicht erforderlich.

Sicherheitshinweise

Verhütung

Nach Klassifikationskriterien nicht erforderlich.

Antwort

Nach Klassifikationskriterien nicht erforderlich.

Lagerung

Nach Klassifikationskriterien nicht erforderlich.

Entsorgung

P501 Inhalt / Behälter gemäß lokalen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften entsorgen.

2.3 Sonstige Gefahren

Kann in Luft brennbare Staubkonzentrationen bilden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 GEMISCHE

Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Materialname: FLASH Pearl

SDB-ID: NSK-SDS-006(DE)_Rev001

CAS EG-Nr. Registrierungsnr.	Komponentenname Synonyme	1272/2008 (CLP)	Prozent
471-34-1 207-439-9 --	Kalziumkarbonat	--	96
6484-52-2 229-347-8 --	Ammoniumnitrat	--	1.5
1633-05-2 216-643-7 --	Strontiumcarbonat	--	1
7789-75-5 232-188-7 --	Kalziumfluorid	--	0.5
10124-37-5 233-332-1 --	Kalziumnitrat	--	0.5
7758-87-4 231-840-8 --	Trikalziumphosphat	--	0.5

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Betroffene Person an die frische Luft bringen und zur Beatmung ruhig stellen. Bei Atembeschwerden sollte Sauerstoff von qualifiziertem Personal verabreicht werden. TOXIKOLOGISCHES ZENTRUM oder einen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Wenn Hautirritationen auftreten: Ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt

Vorsichtig einige Minuten mit Wasser spülen. Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen und Spülung erleichtern. Spülung fortsetzen.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen. TOXIKOLOGISCHES ZENTRUM oder einen Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste Symptome / Wirkungen

Akut

Kann mechanische Reizung verursachen.

Verspätet

Keine nachteiligen Auswirkungen erwartet.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen zu signifikanten Nebenwirkungen.

Hinweis für Ärzte

Symptomatisch und unterstützend behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmittel verwenden, das für Umgebungsbrand geeignet ist.

Ungeeignete Löschmittel

Keine Hochdruckwasserstrahlen verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Während eines Brandes können reizende und giftige Gase oder Dämpfe freigesetzt werden. Staubentwicklung vermeiden; lungengängiger Staub, der in ausreichender Konzentration in der Luft verteilt ist, stellt in Gegenwart einer Zündquelle eine potenzielle Staubexplosionsgefahr dar. Staub kann eine Brand- oder Explosionsgefahr darstellen. Explosionsgefahr besteht unter staubigen Bedingungen.

Verbrennung

Kalziumoxid, Oxide von Kohlenstoff

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschmittel vorsichtig auftragen, um Staub in der Luft zu vermeiden. Wenn es gefahrlos möglich ist, den Behälter aus dem Feuerbereich entfernen. Unnötige Personen fernhalten, Gefahrenbereich isolieren und Eintritte verweigern. Kann bei Erwärmung explodieren. Behälter auch nach dem Erlöschen des Feuers mit Überschwemmungsmengen von Wasser kühlen. Eindringen in Kanalisation, Abflüsse, Gräben, unterirdische oder geschlossene Räume und Wasserwege verhindern. Einatmen des Materials oder Verbrennungsnebenprodukten vermeiden.

Schutzausrüstung und Vorsichtsmaßnahmen für Feuerwehrleute

Vollständige Schutzausrüstung für den Brandfall einschließlich Atemschutzgerät (SCBA) zum Schutz gegen mögliche Exposition tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzkleidung und -ausrüstung tragen, siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung

Staubablagerungen dürfen sich auf Oberflächen nicht ansammeln, da diese bei ausreichender Freisetzung in die Atmosphäre ein explosives Gemisch bilden können. Verbreitung von Staub in der Luft vermeiden (z. B. Reinigung staubiger Oberflächen mit Druckluft). Bei Arbeiten mit Staub keine funkenbildenden Werkzeuge verwenden. Material aufkehren oder einsammeln und in einen geeigneten Behälter zur Entsorgung geben. Kontaminierte Bereiche mit Wasser und Seife waschen. Material in geeigneten, lose abgedeckten Behältern zur Entsorgung sammeln. Eindringen in Gewässer, Kanalisation, Keller oder geschlossene Bereiche verhindern.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7 für Handhabung und Lagerung. Siehe Abschnitt 8 für persönliche Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 13 für Entsorgungshinweise.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubentwicklung und -ansammlung minimieren. Es sollte eine routinemäßige Reinigung durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass sich keine Staubpartikel auf den Oberflächen ansammeln. Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Trockene Pulver können statische Aufladungen aufbauen, wenn sie der Reibung von Übertragungs- und Mischvorgängen ausgesetzt sind. Für angemessene Vorsichtsmaßnahmen sorgen, wie z. B. Erdung und Kontaktierung oder inerte Atmosphären. Zur Vermeidung von Feuer oder Explosionen, vor dem Materialtransport den Behälter und die Empfangsausrüstung (und das Bodenpersonal) erden und verkleben. Bei der Handhabung Staubbildung vermeiden und alle möglichen Zündquellen (Funken oder Flammen) vermeiden. Erhebliche Materialablagerungen vermeiden, insbesondere auf horizontalen Flächen, die in die Luft gelangen und

Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Materialname: FLASH Pearl

SDB-ID: NSK-SDS-006(DE)_Rev001

brennbare Staubwolken bilden können und zu Sekundärexplosionen beitragen können. Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. Nach der Handhabung gründlich waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nach Klassifikationskriterien nicht erforderlich.

Weitere Informationen zu Lagerbedingungen: Lagerung und Handhabung gemäß allen geltenden Vorschriften und Normen. An einem trockenen Ort aufbewahren. Staubansammlung vermeiden. Von Hitze, offenen Flammen fernhalten.

Inkompatible Materialien

Keine Information.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Polieren der Zahnoberfläche

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Komponentengrenzwerte

Kalziumkarbonat	471-34-1
Belgien:	10 mg/m ³ TWA (bezogen auf Kalkstein)
Bulgarien	1 Faser/cm ³ TWA (enthält <2% freikristallines Siliziumdioxid in der lungengängigen faserigen Partikelfraktion) lungengängige Fraktion, Fasern; 10 mg/m ³ TWA (enthält <2% freikristallines Siliziumdioxid in der Fraktion der lungengängigen fibrösen Partikel) einatembare Fraktion (bezogen auf Kalkstein)
Kroatien	4 mg/m ³ TWA [GVI] lungengängiger Staub; 10 mg/m ³ TWA [GVI] Gesamtstaub (bezogen auf Kalkstein)
Tschechische Republik	10 mg/m ³ TWA (bezogen auf Kalkstein)
Estland	10 mg/m ³ TWA [GVI] lungengängiger Staub; 5 mg/m ³ TWA [GVI] Gesamtstaub (bezogen auf Kalkstein)
Frankreich:	10 mg/m ³ TWA [VME]
Griechenland:	10 mg/m ³ TWA einatembare Fraktion; 5 mg/m ³ TWA-lungengängige Fraktion (bezogen auf Kalkstein)
Ungarn	10 mg/m ³ TWA [AK] (bezogen auf Kalkstein)
Irland:	10 mg/m ³ TWA insgesamt einatembarer Staub; 4 mg/m ³ TWA lungengängiger Staub
	30 mg/m ³ STEL (berechnet) insgesamt einatembarer Staub; 12 mg/m ³ STEL (berechnet) lungengängiger Staub (bezogen auf Kalkstein)
Lettland	6 mg/m ³ TWA
Polen	10 mg/m ³ TWA [NDS] einatembare Fraktion
Portugal:	10 mg/m ³ TWA [VLE-MP] Feinstaub, der kein Asbest und <1% kristalline Kieselsäure enthält

Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Materialname: FLASH Pearl

SDB-ID: NSK-SDS-006(DE)_Rev001

Rumänien	10 mg/m ³ TWA (Quarz <= 1%) Staub, einatembare Fraktion (bezogen auf Kalkstein)
Schweiz:	3 mg/m ³ TWA [MAK]
Großbritannien:	10 mg/m ³ TWA einatembarer Staub; 4 mg/m ³ TWA lungengängiger Staub (bezogen auf Kalkstein)
	30 mg/m ³ STEL (berechnet) einatembarer Staub; 12 mg/m ³ STEL (berechnet) lungengängiger Staub (bezogen auf Kalkstein)
Ammoniumnitrat	6484-52-2
Tschechische Republik	10 mg/m ³ TWA Staub
Strontiumcarbonat	1633-05-2
Bulgarien	1 mg/m ³ TWA als Sr (bezogen auf Strontiumverbindungen)
Litauen	6 mg/m ³ TWA [IPRD]
Kalziumfluorid	7789-75-5
ACGIH:	2,5 mg/m ³ TWA als F (bezogen auf Fluoride)
Bulgarien	3 mg/cm ³ TWA (enthält <2% freikristallines Silizium in der lungengängigen Fraktion) lungengängige Fraktion; 6 mg/m ³ TWA (enthält <2% freikristallines Silizium in der lungengängigen Fraktion) einatembare Fraktion (bezogen auf Fluorit (CaF ₂))
Dänemark.	2,5 mg/m ³ TWA als F außer den an anderen Stellen der Liste genannten (bezogen auf Fluoride)
Estland	2,5 mg/m ³ TWA als F (bezogen auf Fluoride)
Deutschland (TRGS):	1 mg/m ³ TWA AGW (Das Risiko einer Schädigung des Embryos oder des Fötus kann ausgeschlossen werden, wenn AGW- und BGW-Werte eingehalten werden) als F einatembare Fraktion Expositionsfaktor 8 (bezogen auf Fluoride)
Deutschland (DFG):	1 mg/m ³ TWA MAK einatembare Fraktion als F (bezogen auf Fluoride)
	Hautvermerk (bezogen auf Fluoride)
Griechenland:	2,5 mg/m ³ TWA als F (bezogen auf Fluoride)
Ungarn	2,5 mg/m ³ TWA [AK] als F (bezogen auf Fluoride)
	10 mg/m ³ STEL [CK] (Stoffe mit europäischen Richtgrenzwerten (96/94/EG, 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU), für die derzeit keine Höchstkonzentration gilt. In diesen Fällen sollte Anhang 3.1. hinzugezogen werden) als F (bezogen auf Fluoride)
	Potenzial für kutane Absorption (bezogen auf Fluoride)
Irland:	2,5 mg/m ³ TWA als F (bezogen auf Fluoride)

Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Materialname: FLASH Pearl

SDB-ID: NSK-SDS-006(DE)_Rev001

	7,5 mg/m ³ STEL (berechnet) (bezogen auf Fluoride)
Italien:	2,5 mg/m ³ TWA als F (bezogen auf Fluoride)
Lettland	0.5 mg/m ³ TWA als F
	2,5 mg/m ³ STEL als F
Litauen	2,5 mg/m ³ TWA [IPRD] (außer Fluorwasserstoff) als F (bezogen auf Fluoride)
Polen	2 mg/m ³ TWA [NDS] als F (bezogen auf Fluoride)
Portugal:	2.5 mg/m ³ TWA [VLE-MP] als F (bezogen auf Fluoride)
Rumänien	1 mg/m ³ TWA
	2 mg/m ³ STEL
Slowakische Republik	2,5 mg/m ³ TWA als F (bezogen auf Fluoride)
Slowenien	2,5 mg/m ³ TWA (Gesamtwert mit Fluorwasserstoff) (bezogen auf Fluoride)
Schweden:	2 mg/m ³ TLV (bei Exposition gegenüber einem Gemisch aus Fluoriden und Fluorwasserstoff ist der Grenzwert für Fluoride anzuwenden) als F (bezogen auf Fluoride)

Biologische Expositionsgrenzwerte für Komponenten

Kalziumfluorid	7789-75-5
ACGIH:	2 mg/l Mittel: Urin-Zeit: vor dem Shift-Parameter: Fluorid (Hintergrund, unspezifisch); 3 mg/l Mittel: Urin-Zeit: Ende des Shift-Parameter: Fluorid (Hintergrund, unspezifisch) (bezogen auf Fluoride)
Tschechische Republik	2 mg/l Mittel: Urin-Zeit: vor dem Shift-Parameter: Fluorid (Hintergrund, unspezifisch); 3 mg/l Mittel: Urin-Zeit: Ende des Shift-Parameter: Fluorid (Hintergrund, unspezifisch) (bezogen auf Fluoride)
Frankreich:	3 mg/g Kreatinin Medium: Urin-Zeit: Beginn des Shift-Parameter: Fluoride (Hintergrundgeräusche bei nicht-exponierten Gegenständen, unspezifisch (beobachtet nach Exposition gegenüber anderen Substanzen)); 10 mg/g Kreatinin Mittel: Urin-Zeit: Ende des Shift-Parameter: Fluoride (Hintergrundgeräusche bei nicht-exponierten Gegenständen, unspezifisch (beobachtet nach Exposition gegenüber anderen Substanzen)) (bezogen auf Fluoride)
Italien	2 mg/g Kreatinin Mittel: Urin-Probenahmezeit: Vor dem Shift-Parameter: Fluorid (Hintergrund, unspezifisch); 3 mg/g Kreatinin Mittel: Urin-Probenahmezeit: Ende des Shift-Parameter: Fluorid (Hintergrund, unspezifisch) (bezogen auf Fluoride)
Rumänien	5 mg/g Kreatinin Mittel: Urin-Zeit: Ende des Shift-Parameter: Fluor (im Zusammenhang mit Fluorverbindungen)
Schweiz	4 mg/l Mittel: Urin-Zeit: Ende des Shift-Parameter: Fluoride [X] (bezogen auf Fluoride)

Abgeleitete Nicht-Effekt Konzentration (DNELs)

Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Materialname: FLASH Pearl

SDB-ID: NSK-SDS-006(DE)_Rev001

Keine DNELs verfügbar.

Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentrationen (PNECs)

Keine PNECs verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Einrichtungen

Es wird empfohlen, dass alle Staubbekämpfungsgeräte, wie z. B. lokale Absaug- und Materialtransportsysteme, die mit der Handhabung dieser Produkte verbunden sind, Explosionsentlastungsöffnungen bzw. ein Explosionsunterdrückungssystem oder eine sauerstoffarme Umgebung enthalten. Sicherstellen, dass Staubbehandlungssysteme (z. B. Abluftkanäle, Staubsammler, Behälter und Verarbeitungsgeräte) so konstruiert sind, dass das Eindringen von Staub in den Arbeitsbereich verhindert wird (d.h. kein Austreten aus dem Gerät). Nur entsprechend klassifizierte elektrische Geräte und angetriebene Flurförderzeuge verwenden.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille tragen (EN 166).

Hautschutz

Explosionsgefahr besteht unter staubigen Bedingungen. Feuerbeständige Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Falls die in der Luft enthaltenen Schadstoffkonzentrationen die empfohlenen Expositionsgrenzwerte überschreiten, den für die Expositionsgrenzwerte der Mitarbeiter geeigneten Atemschutz gemäß CEN- / EN-Standard verwenden. Konsultieren Sie einen Gesundheits- und Sicherheitsexperten für spezifische Atemschutzgeräte, die für Ihre Verwendung geeignet sind.

Handschuhempfehlungen

Geeignete Chemikalienschutzhandschuhe tragen (EN 374).

Begrenzung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	graues Pulver	Aggregatzustand	fest
Geruch	geruchlos	Farbe	grau
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar	pH	ca. 8,5 (10%)
Schmelzpunkt	Nicht verfügbar	Siedepunkt	Nicht verfügbar
Siedebereich	Nicht verfügbar	Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Verdunstungsrate	Nicht verfügbar	Entflammbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	(Nicht zutreffend)	Flammpunkt	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	Dampfdruck	Nicht flüchtig
Dampfdichte (Luft = 1)	Nicht verfügbar	Spezifisches Gewicht (Wasser = 1)	ca. 2,5

Wasserlöslichkeit	Schwer löslich	Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar
Viskosität	Nicht zutreffend	Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar
Löslichkeit (Sonstige)	Nicht verfügbar	Dichte	ca. 2,5 g/cm ³
Physikalische Form	Pulver	Molekulargewicht	Nicht verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Lösungsmittellöslichkeit

Löslich

Löslich in Säuren.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Kann sich bei Kontakt mit Fluorgas entzünden.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Nutzungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisation wird nicht auftreten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kalziumoxid, Oxide von Kohlenstoff

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Komponentenanalyse - LD50/LC50

Die Komponenten dieses Materials wurden in verschiedenen Quellen überprüft und die folgenden ausgewählten Endpunkte veröffentlicht:

Kalziumkarbonat (471-34-1)

Oral LD50-Ratte 6450 mg/kg

Ammoniumnitrat (6484-52-2)

Oral LD50-Ratte 2217 mg/kg

Inhalation LC50 Ratte >88,8 mg/L 4 h

Strontiumcarbonat (1633-05-2)

Oral LD50 Ratte >14 g/kg

Kalziumfluorid (7789-75-5)

Oral LD50 Ratte 4250 mg/kg

Kalziumnitrat (10124-37-5)

Oral LD50 Ratte 302 mg/kg

Daten zur Produkttoxizität

Akute Toxizitätsschätzung

Inhalation - Staub und Nebel	>5 mg/L
------------------------------	---------

Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Materialname: FLASH Pearl

SDB-ID: NSK-SDS-006(DE)_Rev001

Oral	>2000 mg/kg
------	-------------

Daten zu Reizungen / Ätzwirkungen

Kann mechanische Reizung verursachen.

Sensibilisierung der Atemwege

Für das Produkt sind keine Informationen verfügbar.

Dermale Sensibilisierung

Für das Produkt sind keine Informationen verfügbar.

Keimzellen-Mutagenität

Für das Produkt sind keine Informationen verfügbar.

Daten zu Gschwulstbildung

Für das Produkt sind keine Informationen verfügbar.

Karzinogenität der Komponenten

Ammoniumnitrat	6484-52-2
IARC:	Monographie 94 [2010] (umfasst aufgenommene Nitrate unter Bedingungen, die zu endogener Nitrosierung führen) (bezogen auf Nitratverbindungen) (Gruppe 2A (wahrscheinlich krebserzeugend für den Menschen))
Kalziumfluorid	7789-75-5
IARC:	Beilage 7 [1987] (bezogen auf Fluorit (CaF ₂)) (Gruppe 3 (nicht klassifizierbar))
Kalziumnitrat	10124-37-5
IARC:	Monographie 94 [2010] (umfasst aufgenommene Nitrate unter Bedingungen, die zu endogener Nitrosierung führen) (bezogen auf Nitratverbindungen) (Gruppe 2A (wahrscheinlich krebserzeugend für den Menschen))

Toxizität für die Fortpflanzung

Für das Produkt sind keine Informationen verfügbar.

Spezifische Zielorgantoxizität - Einmalige Exposition

Keine Zielorgane identifiziert.

Spezifische Zielorgantoxizität - Wiederholte Exposition

Keine Zielorgane identifiziert.

Aspirationsgefahr

Es wird nicht erwartet, dass es eine Aspirationsgefahr darstellt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Komponentenanalyse - Gewässergefährdung

Kalziumnitrat	10124-37-5
Fisch:	LC50 96 h Lepomis macrochirus 10000 mg/L [statisch]

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Produkt sind keine Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Für das Produkt sind keine Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Für das Produkt sind keine Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Materialname: FLASH Pearl

SDB-ID: NSK-SDS-006(DE)_Rev001

Für das Produkt sind keine Informationen verfügbar.

12.6 Andere umweltschädliche Wirkungen

Keine zusätzlichen Angaben für das Produkt verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfall gemäß der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle entsorgen.

Abfall-Code/Abfallbezeichnungen nach LoW. EWC-Code: 18 01 07.

Eindringen in Kanalisation, Abflüsse, Gräben, unterirdische oder geschlossene Räume und Wasserwege verhindern.

Da geleerte Behälter Materialrückstände zurückhalten, auch nach dem Entleeren des Behälters die Hinweise zur sicheren Handhabung / Etikettierung befolgen.

Festen Abfall / Behälter gemäß lokalen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

		ADR	RID	ICAO	IATA	ADN	IMDG
14.1	UN-Nummer	Nicht festgelegt	Nicht festgelegt	Nicht festgelegt	Nicht festgelegt	Nicht festgelegt	Nicht festgelegt
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	--	--	--	--	--	--
14.3	Transportgefahrenklassen	--	--	--	--	--	--
14.4	Verpackungsgruppe	--	--	--	--	--	--
14.5	Umweltgefahren	--	--	--	--	--	--
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer	--	--	--	--	--	--
14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	--	--	--	--	--	--
14.8	Sonstige Angaben	--	--	--	--	--	--

Internationaler Code für die Beförderung von Chemikalien als Massengut

Dieses Material enthält keine Chemikalien, die nach dem IBC-Code als gefährliche Chemikalien in großen Mengen identifiziert werden müssen.

Ammoniumnitrat	6484-52-2
IBC-Code:	Kategorie Z (<= 93% ige Lösung)

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Materialname: FLASH Pearl

SDB-ID: NSK-SDS-006(DE)_Rev001

REACH-Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) (Artikel 59 (1)) - Reg. (EU) Nr. 1907/2006

Keine Komponenten dieses Materials sind aufgeführt.

EU - REACH (1907/2006) - Anhang XVII Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

REACH-Liste von Stoffen, die Beschränkungen unterliegen (Anhang XVII) - Reg. (EU) Nr. 1907/2006

Diese Liste enthält Stoffe, die Beschränkungen unterliegen. Im Rahmen von REACH unterliegen diese Stoffe den Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Gegenstände

Ammoniumnitrat (6484-52-2)

Verwendung eingeschränkt. Siehe Punkt 58 (Beschränkungsbedingungen 27. Juni 2010)

EU - Stoffe, die die Ozonschicht abbauen (1005/2009)

Keine Komponenten dieses Materials sind aufgeführt.

EU - Persistente organische Schadstoffe (850/2004)

Keine Komponenten dieses Materials sind aufgeführt.

EU - Export- und Importbeschränkungen (689/2008) - Chemikalien und Artikel, die einem Ausfuhrverbot unterliegen

Keine Komponenten dieses Materials sind aufgeführt.

EU - Seveso-III-Richtlinie (2012/18/EU) - Qualifizierende Mengen gefährlicher Stoffe

Ammoniumnitrat	6484-52-2
Niederrangige Anforderungen	350 Tonnen (technische Güte; einschließlich wässrige Ammoniumnitratlösungen, in denen die Ammoniumnitratkonzentration >80% des Gewichts beträgt)
Höherrangige Anforderungen	2500 Tonnen (technische Güte; einschließlich wässrige Ammoniumnitratlösungen, in denen die Ammoniumnitratkonzentration >80% des Gewichts beträgt)

EU - Pflanzenschutzmittel (1107/2009/EG)

Kalziumkarbonat	471-34-1
Wirkstoffe	Nur die Verwendung als Abwehrmittel darf zugelassen werden (wichtige Einzelheiten in der Durchführungsverordnung 2017/195/EU der Kommission); Die Nutzungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung. Der Antragsteller muss bestätigende Informationen über weitere Angaben zur Spezifikation des technischen Materials, zu den Analysemethoden zur Bestimmung von Kalziumcarbonat in der repräsentativen Formulierung und zu den Verunreinigungen im technischen Material vorlegen (wichtige Einzelheiten in der Durchführungsverordnung 2017/195/EU der Kommission)

EU - Biozide (528/2012/EU)

Keine Komponenten dieses Materials sind aufgeführt.

EU - Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)

Keine Komponenten dieses Materials sind aufgeführt.

EU - Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Tätigkeiten und Anlagen (1999/13/EG)

Keine Komponenten dieses Materials sind aufgeführt.

EU - Detergenzienverordnung (648/2004/EG)

Kalziumfluorid	7789-75-5
Verbraucherkennzeichnungsanforderungen	Aufgeführt bei Konzentrationen von mehr als 0,15% des Gewichts (Stoff gemäß Richtlinie 76/768/EWG, Anhang III, Teil 1)
Trikalziumphosphat	7758-87-4

Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Materialname: FLASH Pearl

SDB-ID: NSK-SDS-006(DE)_Rev001

Verbraucherkennzeichnungsanforderungen	Aufgeführt bei Konzentrationen von mehr als 0,2% des Gewichts (bezogen auf Phosphate)
--	---

Deutschland Vorschriften

Deutschland Wasserklassifizierung - Produkt

Gefahrenklasse 2 - Gefahr für Gewässer

* Selbsteinstufung

Deutschland Wasserklassifizierung - Komponente

Kalziumkarbonat (471-34-1)

ID-Nummer 317, nicht als Gefahr für Gewässer angesehen

Ammoniumnitrat (6484-52-2)

ID-Nummer 212, Gefahrenklasse 1 - geringe Gefahr für Gewässer

Strontiumcarbonat (1633-05-2)

ID-Nummer 803, nicht als Gefahr für Gewässer angesehen

Kalziumfluorid (7789-75-5)

ID-Nummer 804, Gefahrenklasse 1 - geringe Gefahr für Gewässer

Kalziumnitrat (10124-37-5)

ID-Nummer 321, Gefahrenklasse 1 - geringe Gefahr für Gewässer

Dänemark Vorschriften

Keine Komponenten dieses Materials sind aufgeführt.

Komponentenanalyse - Inventar

Kalziumkarbonat (471-34-1)

US	CA	EU	AU	PH	JP - ENCS	JP - ISHL	KR KECI - Anhang 1	KR KECI - Anhang 2	KR - REACH CCA	CN	NZ	MX	TW	VN (Entwurf)
Ja	DSL	EIN	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Ammoniumnitrat (6484-52-2)

US	CA	EU	AU	PH	JP - ENCS	JP - ISHL	KR KECI - Anhang 1	KR KECI - Anhang 2	KR - REACH CCA	CN	NZ	MX	TW	VN (Entwurf)
Ja	DSL	EIN	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Strontiumcarbonat (1633-05-2)

US	CA	EU	AU	PH	JP - ENCS	JP - ISHL	KR KECI - Anhang 1	KR KECI - Anhang 2	KR - REACH CCA	CN	NZ	MX	TW	VN (Entwurf)
Ja	DSL	EIN	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Kalziumfluorid (7789-75-5)

US	CA	EU	AU	PH	JP - ENCS	JP - ISHL	KR KECI - Anhang	KR KECI - Anhang	KR - REACH CCA	CN	NZ	MX	TW	VN (Entwurf)

Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Materialname: FLASH Pearl

SDB-ID: NSK-SDS-006(DE)_Rev001

							1	2						
Ja	DSL	EIN	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Kalziumnitrat (10124-37-5)

US	CA	EU	AU	PH	JP - ENCS	JP - ISHL	KR KECI - Anhang 1	KR KECI - Anhang 2	KR - REACH CCA	CN	NZ	MX	TW	VN (Entwurf)
Ja	DSL	EIN	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Trikalziumphosphat (7758-87-4)

US	CA	EU	AU	PH	JP - ENCS	JP - ISHL	KR KECI - Anhang 1	KR KECI - Anhang 2	KR - REACH CCA	CN	NZ	MX	TW	VN (Entwurf)
Ja	DSL	EIN	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für den Stoff bzw. das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: 9.2 Sonstige Hinweise

16.1 Änderungshinweise

Neues SDB

Vorbereitungsdatum

29. Juni 2018

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ACGIH - Amerikanische Konferenz staatlicher Industriehygieniker; ADR - Europäischer Straßenverkehr; AU - Australien; BSB - Biochemischer Sauerstoffbedarf; C - Celsius; CA - Kanada; CA/MA/MN/NJ/PA - Kalifornien / Massachusetts / Minnesota / New Jersey / Pennsylvania *; CAS - Chemical Abstracts Service; CERCLA - Umfassendes Umweltbekämpfung-, Entschädigungs- und Haftungsgesetz; CFR - Code of Federal Regulations (US); CLP - Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung; CN - China; CPR - Controlled Products Regulations; DFG - Deutsche Forschungsgemeinschaft; DOT - Verkehrsministerium; DSD - Gefahrstoffrichtlinie; DSL - Domestic Substances List; EG - Europäische Kommission; EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; EIN - Europäisches Inventar von (bestehenden kommerziellen chemischen Substanzen); EINECS - Europäisches Verzeichnis der bestehenden kommerziellen chemischen Substanzen; ENCS - Japan Inventar bestehender und neuer chemischer Substanzen; EPA - Umweltschutzbehörde; EU - Europäische Union; F - Fahrenheit; F - Hintergrund (für Venezuela Biologische Expositionsindizes); IARC - Internationale Agentur für Krebsforschung; IATA - Internationaler Lufttransportverband; ICAO - Internationale Zivilluftfahrtorganisation; IDL - Inhaltsstoff-Offenlegungsliste; IDLH - Unmittelbar gefährlich für Leben und Gesundheit; IMDG - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter; ISHL - Japan Arbeitsschutzgesetz; IUCLID - Internationale einheitliche chemische Informationsdatenbank; JP - Japan; Kow - Oktanol/Wasser-Verteilungskoeffizient; KR KECI Anhang 1 - Bestehendes Chemikalieninventar von Korea (KECI) / Bestehende Chemikalienliste von Korea (KECL); KR KECI Anhang 2 - Bestehendes Chemikalieninventar von Korea (KECI) / Bestehende Chemikalienliste von Korea (KECL); KR - Korea; LD50/LC50 - Letale Dosis / Letale Konzentration; UEG - Untere Explosionsgrenze; LLV - Level-Grenzwert; LOLI - List Of Lists™ - die regulatorische Datenbank von ChemADVISOR; MAK - maximaler Konzentrationswert am Arbeitsplatz; MEL - Maximale Expositions Grenzwerte; MX - Mexiko; Ne- Nicht spezifisch; NFPA - Nationale Brandschutzbehörde; NIOSH - Nationales Institut für Arbeitssicherheit und Gesundheit; NJTSR -

Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Materialname: FLASH Pearl

SDB-ID: NSK-SDS-006(DE)_Rev001

New Jersey Handelsgeheimnisregister; NQ - nicht quantitativ; NSL - Non-Domestic Substance List (Kanada); NTP - National Toxicology Program; NZ - Neuseeland; OSHA - Arbeitsschutzverwaltung; PEL - zulässige Expositionsgrenze; PH - Philippinen; RCRA - Resource Conservation and Recovery Act; REACH - Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien; RID - Europäischer Schienenverkehr; SARA - Superfund Amendments und Reauthorization Act; Sc - halbquantitativ; STEL - Kurzzeitgrenzwert; TCCA - Korea Toxic Chemicals Control Act; TDG - Transport gefährlicher Güter; TLV - Schwellengrenzwert; TSCA - Toxic Substances Control Act; TW - Taiwan; TWA - Zeitgewichteter Durchschnitt; UEL - Obere Explosionsgrenze; UN/NA - Vereinte Nationen / Nordamerika; US - Vereinigte Staaten; VLE - Expositionsgrenzwert (Mexiko); VN (Entwurf) - Vietnam (Entwurf); WHMIS - Gefahrstoffinformationssystem am Arbeitsplatz (Kanada)

16.3 Wichtige Literaturangaben und Quellen für Daten

Auf Anfrage erhältlich.

16.4 Methoden zur Einstufung von Gemischen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Auf Anfrage erhältlich.

16.5 Relevante H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext) und Anmerkungen

Nach Klassifikationskriterien nicht erforderlich

16.6 Schulungshinweise

Lesen Sie das Sicherheitsdatenblatt, bevor Sie mit dem Produkt arbeiten.

16.7 Sonstige Angaben

Haftungsausschluss:

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollten nur als Richtlinie verwendet werden. Obwohl die hierin enthaltenen Informationen und Empfehlungen als zutreffend angesehen werden, übernimmt das Unternehmen keine Gewährleistung in Bezug auf solche Informationen und Empfehlungen und schließt jegliche Haftung aus.